



Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Bachenbülach

I. Zweck und Ziel des Vereins

Der Natur- und Vogelschutzverein Bachenbülach verfolgt den Zweck, im Interesse der Allgemeinheit den Natur- und Vogelschutz zu fördern. Die Erreichung dieses Zweckes wird erstrebt durch Unterstützung der Zielsetzungen des Naturschutzes, Beschaffung von Nistgelegenheiten für die frei lebenden Vögel, Winterfütterung, Erhaltung und Errichtung von Biotopen für Fauna und Flora, Abhaltung von Vorträgen und Durchführung von Exkursionen.

Art. 1

II. Mitgliedschaft

Alle können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand der Generalversammlung beantragt.

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern:

Art. 3

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 4

Der Verein ist Mitglied von BirdLife Zürich, resp. Schweiz (Verband Schweizerischer Vogelschutzvereine).

Art. 5

III. Austritte, Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die die Interessen des Vereins grob schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7

IV. Versammlungen

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt. Diese wählt den Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Für die gleiche Zeitdauer wählt sie die beiden Rechnungsrevisoren. Jahresberichte und Jahresrechnung sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 8

- Art. 9** In besonders wichtigen Fällen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
- Die Einladungen zu Generalversammlungen haben mindestens sechs Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- Art. 10** Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlungen. Es führt mit dem Aktuar/der Aktuarin gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein.
- Art. 11** Der Vorstand vertritt sich im Verhinderungsfall eines Mitglieds gegenseitig in dessen jeweiligen Funktionen.
- Art. 12** Der Aktuar/die Aktuarin führt über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll.
- Art. 13** Der Obmann/die Obfrau für Vogelschutz besorgt unter Mithilfe der Mitglieder die Nistkastenkontrolle und die Winterfütterung und verwaltet das Material.
- Art. 14** Der Obmann/die Obfrau für Naturschutz betreut unter Mithilfe der Mitglieder die Biotope für Fauna und Flora und überwacht die allgemeinen Schutzgebiete.
- Art. 15** Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Rechnungen zu prüfen und stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme derselben.
- Art. 16** Über jährliche ausserordentliche Ausgaben verfügen:
- a) der Vorstand bis zu Fr. 3000.00
 - b) über einmalige höhere Ausgaben beschliesst die Generalversammlung.
- Art. 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 18** Alle Vereinsbeschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich, wenn bei deren Beschlussfassung das absolute Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder erreicht wird.

V. Statutenänderungen

- Art. 19** Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden

VI. Auflösung des Vereins

Solange der Verein noch 25 Mitglieder zählt, darf derselbe nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben werden, bis ein neuer Verein mit den gleichen Zielen entsteht. In diesem Falle ist das bestehende Vereinsvermögen dem neuen Verein auszuhändigen.

Art. 20

VII. Schlussbestimmungen

Über alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgemerkt sind, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 21

Sämtliche Nisthöhlen und Futterautomaten sind Eigentum des Vereins. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 1974 genehmigt.

Bachenbülach, im April 1994

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Schmocker

Walter Maag

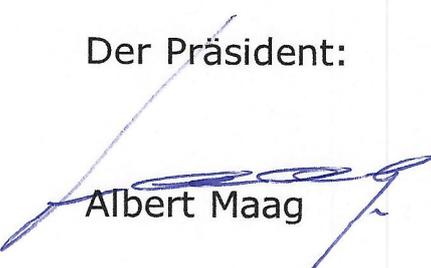
Die Änderung der Art. 8 und Art. 16 wurde von der Generalversammlung am 6. April 2018 genehmigt.

Die Änderung der Art. 8, 10 und 11 wurde von der Generalversammlung am 14. April 2023 genehmigt.

Bachenbülach, im April 2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:


Albert Maag



Daniela Bucher